

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 15.12.1981

- Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 7, Seite 238, geändert durch
1. Änderungssatzung vom 29.11.1983 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 9, Nr. 15)
 2. Änderungssatzung vom 05.08.1986 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 12, Nr. 11)
 3. Änderungssatzung vom 22.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 13, Seite 213)
 4. Änderungssatzung vom 17.12.1991 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 17, Seite 158)
 5. Änderungssatzung vom 01.12.1992 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 18, Seite 117)
 6. Änderungssatzung vom 18.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 22, Seite 130)
 7. Änderungssatzung vom 16.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 23, Seite 124)
 8. Änderungssatzung vom 19.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 26, Seite 130)
 9. Änderungssatzung vom 18.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 27, Seite 115)
 10. Änderungssatzung vom 21.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 31, Seite 190)
 11. Änderungssatzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 32, Seite 145)
 12. Änderungssatzung vom 14.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 35, Seite 173)

I. Allgemeines

§ 1

Beiträge, Gebühren, Aufwandsatz

- (1) Zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 (2) KAG Benutzungsgebühren.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung und Veränderung eines Haus- und Grundstücksanschlusses sowie auch die Kosten der Erneuerung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlußleitungen gem. § 3 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung sind der Stadt zu ersetzen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie Wohnungseigentum.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Wohnungseigentümer nach dem Anteil ihres Eigentums. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Verpflichtete sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer.

II. Anschlußbeiträge

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder sonst genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Werden Grundstücke nach Abs. 2 tatsächlich angeschlossen und handelt es sich dabei nur um Anschlüsse für Viehtränken oder Gartenbewässerungen, unterliegen diese Grundstücke der Beitragspflicht lediglich dafür. Der vollen Beitragspflicht unterliegen diese Grundstücke, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind oder der Anschluß in einen der allgemeinen Grundstücksversorgung dienenden Anschluß umgewandelt wird. Der für die Viehtränke oder den Gartenanschluß nach dieser Satzung festgesetzte oder aufgrund früheren Rechtes nachweislich gezahlte Beitrag wird angerechnet.
- (4) Grundstück im Sinne der §§ 3 – 6 dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (= wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung

bezieht;

2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Grundstücksgrenze an der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 30 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf;
 3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. bei ein- bzw. zweigeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 120 v. H.
 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 140 v. H.
 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v. H.
 5. je weiteres Vollgeschoß zusätzlich 5 v. H.
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschosßzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt gerundet 1,28 €/m² (Nettobetrag 1,20 €/m² zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer).
- (7) Der Anschlussbeitrag für Grundstücke, die lediglich über einen Anschluss für Viehtränken oder Gartenbewässerung verfügen (§ 3 Abs. 3), wird als Pauschalbetrag erhoben. Die Pauschale beträgt 492,37 € (Nettobetrag 460,16 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer).

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit und Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

III. Benutzungsgebühren

§ 8

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 (2) KAG Benutzungsgebühren als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Soweit die Inanspruchnahme über Standrohrwasserzähler erfolgt, wird neben der Verbrauchsgebühr eine Grund- und eine Leihgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß bzw. Nenngroße der installierten Wasserzähler bemessen, Berechnungseinheit ist der Kalendermonat. Dabei wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit der Verbrauchsgebühr ist der cbm Wasser. Die Ermittlung der Menge des bezogenen Wassers erfolgt nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung. Die nach diesen Rechtsvorschriften ermittelte Menge wird der Berechnung der Verbrauchsgebühr auch dann zugrunde gelegt, wenn die ermittelte Wassermenge ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (4) Die Grundgebühr für Standrohrwasserzähler wird, ohne Rücksicht auf die Nenngroße des Wasserzählers, als einmaliges Entgelt für jeden Fall der Ausleihe erhoben. Die Leihgebühr wird nach der zeitlichen Dauer der Ausleihe bemessen. Berechnungseinheit ist der Kalendertag; dabei werden angefangene Tage als volle Tage berechnet. Abs. 3 bleibt unberührt. Im übrigen kann die Ausleihe des Standrohrwasserzählers von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe von 500 € abhängig gemacht werden.

§ 9

Gebührensatz

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

2,5 m ³ /h	10,54 € (Nettobetrag 9,85 € + 7 % MWSt.)
6,0 m ³ /h	27,02 € (Nettobetrag 25,25 € + 7 % MWSt.)
10,0 m ³ /h	60,99 € (Nettobetrag 57,00 € + 7 % MWSt.)

Wasserzählern mit einer Nenngroße von

50,0 mm	158,36 € (Nettobetrag 148,00 € + 7 % MWSt.)
80,0 mm	234,33 € (Nettobetrag 219,00 € + 7 % MWSt.)
100,0 mm	304,95 € (Nettobetrag 285,00 € + 7 % MWSt.)
150,0 mm	470,80 € (Nettobetrag 440,00 € + 7 % MWSt.)

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,02 €/m³ (0,95 € + 7 % MWSt.).
- (3) Bei Standrohrwasserzählern beträgt die Grundgebühr 26,75 € (25,00 € + 7 % MWSt.), die Leihgebühr je Kalendertag 2,55 € (2,10 € + 7 % MWSt.), ab dem 16. Kalendertag der Ausleihe 1,28 € (1,20 € + 7 % MWSt.).

§ 10

Gebühren bei der Herstellung von Gebäuden

- (1) Für das bei der Herstellung von Gebäuden verbrauchte Wasser ist § 9 Maßstab für die Berechnung der Gebühren.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers, im Fall des § 10 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlußleitung.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses durch Abtrennen von der öffentlichen Wasserversorgungsleitung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wohnungseigentümer sind nach dem Anteil ihres Eigentums gebührenpflichtig.

tig, sofern nicht für sie ein besonderer Wasserzähler installiert ist.

- (2) Wird ein Grundstück nicht vom Eigentümer selbst genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühren im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Ihre Inanspruchnahme ist jedoch unzulässig, soweit sie ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Eigentümer nachweisbar genügt haben.

§ 13

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung werden als Jahresgebühr erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der verbleibende Teil des Jahres Berechnungszeitraum.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (3) Auf die Jahresgebühr können Vorauszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Gebühr verlangt werden. Dabei ist in der Regel von den bezogenen Wassermengen des Vorjahres auszugehen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Die Vorauszahlungen sind auf die tatsächliche Gebühr anzurechnen.
- (4) Die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausleihe von Standrohrwasserzählern sowie die Gebühren nach § 10 werden im Einzelfall erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers.
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für

die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

IV. Aufwand- und Kostenersatz

§ 15

Aufwand- und Kostenersatz

- (1) Die Kosten für die Herstellung und Veränderung eines Haus- und Grundstücksanschlusses sind der Stadt zu ersetzen. Außerdem sind der Stadt die Kosten der Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der auf Antrag des Grundstückseigentümers eingebauten besonderen Betriebseinrichtungen, z. B. Druckerhöhungsanlagen, oder besondere Entnahmestellen auf dem Grundstück, z. B. Unter- und Überflurhydranten zu erstatten. Die Erstattungspflicht besteht nicht, soweit die Maßnahmen als Folge allgemeiner betrieblicher, baulicher oder planerischer Interessen durch die Stadt veranlaßt werden.

In den Fällen des § 3 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung sind auch die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlußleitungen der Stadt zu ersetzen.

Im übrigen bleiben darüber hinausgehende Kostenerstattungspflichten nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung unberührt.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen wird, mit Ausnahme der Lohnkosten, nach Einheitssätzen bemessen. Die Lohnkosten sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Im übrigen werden Aufwand und Kosten nach tatsächlichen Aufwendungen berechnet.
- (3) Liegt die öffentliche Wasserversorgungsleitung innerhalb des tatsächlichen oder künftigen öffentlichen Verkehrsbereiches, wird die Länge der Grundstücksanschlussleitung von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze bemessen. Liegt die öffentliche Wasserversorgungsleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches, oder befinden sich innerhalb des tatsächlichen oder künftigen öffentlichen Verkehrsbereiches zwei Wasserversorgungsleitungen, oder kann eine Straße nur einseitig bebaut werden, wird der Grundstücksanschlussleitung die Entfernung zwischen öffentlicher Versorgungsleitung und Grundstücksgrenze zugrundegelegt.
- (4) Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung 268,57 € (251,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer). Soweit Grundstücksanschlussleitungen gleichzeitig mit der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsleitung erstellt werden, ermäßigt sich der Einheitssatz auf 139,10 € (Nettobetrag 130,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer) je Meter.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung eines Grundstücksan-

schlusses mit dessen endgültiger Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- (6) Ersatzpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches.

§ 16

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerpflicht, für die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und sonstigen Geldforderungen, ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29.05.1967 (BGBl. I S. 545), in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten, Fassung.

V. Schlußbestimmungen

§ 17¹⁾

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 16.12.1975 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.06.1980 außer Kraft.
- (2) Bis zum Außerkrafttreten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsvorschriften entstandene Ansprüche und Verpflichtungen sind nach diesen Rechtsvorschriften geltend zu machen und abzuwickeln.

1) § 17 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 15.12.1981. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.